

Musterantrag „Bezahlkarte für Geflüchtete“

Wir fordern den Magistrat/Kreisausschuss auf:

1. Die Leistungsbehörde (Sozialamt etc) anzuweisen:
 - 1.1. Die Bezahlkarte nicht auf Bestandsleistungsempfangende auszuweiten und, wo möglich, bei dem System der Leistungsgewährung in Form einer Überweisung auf das Girokonto oder als Bargeld-Aushändigung zu bleiben
 - 1.2. Im Falle von Erwerbstätigkeit und ergänzendem Leistungsbezug (sog. „Aufstocker“) letztere nicht über die Bezahlkarte abzuwickeln
 - 1.3. Bei sog. „Analogleistungsempfänger*innen“, also denjenigen Leistungsberechtigten, die nach 36 Monaten einen Anspruch auf Leistungen analog SGB II erwerben, keine Bezahlkarte anzuwenden
 - 1.4. Das Ermessen hinsichtlich der Bargeldbetrages grundsätzlich weit auszulegen

Der Magistrat/Kreisausschuss möge zudem:

1. Den durch die Einführung und Verwaltung der Bezahlkarte erforderlichen Personalmehrbedarf und die damit zusammenhängenden Sachkosten (etwa für Lizenzen für Fachverfahren) erheben und über den Hessischen Landkreistag/hessischen Städtetag an die Landesregierung zurückmelden, verbunden mit der Forderung für die so entstandenen Kosten aufzukommen und auf die Einhaltung der Konnexität bestehen
2. Sich über den hessischen Landkreistag/Städtetag für eine Abschaffung der Bezahlkarte als Instrument für die Leistungsgewährung einzusetzen

Begründung:

Laut einer Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 6. November 2024 soll die Bezahlkarte für Geflüchtete bereits ab Dezember in Hessen zum Einsatz kommen. Diese soll im ersten Schritt an neu eingereiste Leistungsberechtigte in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ausgegeben werden. Spätestens Ende März soll das Bezahlkartensystem auch in den Kommunen an den Start gehen. Bereits im Juni hatte sich die Ministerpräsident*innenkonferenz unter Vorsitz von Boris Rhein auf eine gemeinsame Bargeldobergrenze von 50 € verständigt. Obwohl es mittlerweile einschlägige Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit einer pauschalen Bargeldobergrenze gibt, hält die Landesregierung an ihrer populistischen Forderung fest und wälzt die damit verbundene Arbeit, nämlich in jedem Einzelfall pflichtgemäß Ermessen auszuüben, auf die sowieso schon überlasteten Kommunen ab. Und diese haben keine Wahl. Die Bezahlkarte wird im Wege einer Weisung für die Kommunen verpflichtend. Auch wenn die Sozialministerin suggeriert, dass die damit verbundenen Kosten vom Land getragen werden, ist dies nur die halbe Wahrheit. Die Personalkosten, die angesichts des mit der Bezahlkarte verbundenen Mehraufwands vermutlich steigen werden, tragen die Kommunen selbst. Zudem ist damit zu rechnen, dass Betroffene gegen die Verhängung der Bezahlkarte und etwaige Beschränkungen klagen werden. Auch die Klagen richten sich an die Kommune und werden dort Ressourcen binden.

Zudem trägt die Bezahlkarte als diskriminierendes Instrument weiter zur Spaltung der Gesellschaft bei, während sie keines der angeblichen Probleme löst, die sie bekämpfen soll. Die Behauptung, Schutzsuchende würden durch ihre Leistungen Schlepper finanzieren, ist nicht belegt. Die Überweisung an Familie und Verwandte ins Heimatland ist allein schon aufgrund der das Existenzminimum unterschreitenden Höhe der Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen im Umfang vernachlässigbar. Die Pull-Effekte, die das angeblich zu hohe Leistungsniveau in Deutschland erzeugt, sind wissenschaftlich widerlegt. Die Bezahlkarte wird somit nur mehr Ausgrenzung und Schikane für die Betroffenen bedeuten und auf Seiten der Verwaltung enormen Mehraufwand produzieren, während sie keine der erhofften Effekte nach sich ziehen wird. Sie ist Wasser auf die Mühlen der politischen Rechten, die sich erneut mit ihren Forderungen durchgesetzt haben und dies zum Anlass nehmen werden, noch weitergehende Entrechtungen salonfähig zu machen.